ABSENDER
Name, Vorname / Adresse

An die

Max-Weishaupt-Realschule
88477 Schwendi

ANGABEN ZUR SCHÜLERIN / ZUM SCHÜLER
Familienname, Vorname, Klasse
Dauer des Fernbleibens vom Unterricht: von bis
Grund für den Antrag auf Beurlaubung: ☐ Ein Nachweis ist beigefügt.
Datum, Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

EINGANG AM
ANTRAG AUF BEURLAUBUNG VOM UNTERRICHT DER KLASSE FÜR BIS ZU 2 UNTERRRICHTSTAGE ☐ an die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer **ANTRAG AUF BEURLAUBUNG VOM UNTERRICHT DER KLASSE** FÜR MEHR ALS 2 UNTERRICHTSTAGE ODER VOR UND NACH FERIENBEGINN ☐ an die Schulleitung ENTSCHEIDUNG: ☐ wird genehmigt. ☐ kann nicht genehmigt werden, weil Stempel
Datum, Unterschrift

Schulbesuchspflicht – Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern vor oder nach Ferienabschnitten
Gemäß § 72 Abs. 3 S. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch zur Verlängerung der Ferienzeiten ist nicht vorgesehen. Der Wunsch, längere Ferien oder günstigere Reisezeiten in Anspruch zu nehmen, ist kein „wichtiger persönlicher Grund“, der nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 Schulbesuchsverordnung eine Beurlaubung ermöglicht. Urlaub (auch nicht in Form einer Bildungsreise) ist grundsätzlich keine ausreichende Begründung. Entsprechende Anträge sind deshalb abschlägig zu bescheiden.
Werden die Schülerinnen und Schüler für einen solchen Zeitraum beispielsweise wegen Krankheit entschuldigt und erscheint das tatsächliche Vorliegen eines solchen Entschuldigungsgrundes zweifelhaft, kann unter den Voraussetzungen des § 2 Schulbesuchsverordnung die Vorlage eines ärztlichen oder gar amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.